7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Doberschütz

zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

1. Rechtsgrundlagen

a) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

b) Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

c) Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

2. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Für die Gemeinde Doberschütz liegt der am 23.06.2005 genehmigte und am 29.07.2005 bekanntgemachte Flächennutzungsplan (FNP) vor. Darin ist die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das ganze Gemeindegebiet in den Grundzügen dargestellt.

Das Änderungserfordernis der vorliegenden 7. Änderung begründet sich durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Doberschütz Süd“ der Gemeinde Doberschütz im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche der vorliegenden 7. FNP-Änderung vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen im FNP die als Flächen für die Landwirtschaft dargestellte Flächen als Sondergebiet für die Nutzung solarer Strahlungsenergie dargestellt werden. Da die geplante Nutzung der Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft im wirksamen FNP widerspricht, wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB eine Änderung des FNP im Parallelverfahren notwendig. Die 7. Änderung des FNP erfolgt somit für den Bereich des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Doberschütz Süd“. Die Fläche umfasst dabei ca. 65.58 ha auf den Flurstücken 112/4, 136/7, 136/8, 136/9, 136/10, 137/1, 138/1, 138/2, 138/4, 140, 141/1, 155/1, 156/1, 212/156, 236/142, 239/153, 240/156, 242/156, 245/156, 246/156, 249/156, 250/157, 252/158, 325/159, 328/159, 387/155, 388/155, 391/155, 403/155, 404/155, 405/138, 612/162, 613/122, 796/163, 799/122, 802/160 und 803/160 der Gemarkung Doberschütz Flur 4. Mit der Änderung des FNP soll dieser Bereich künftig als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt werden.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB wurde für das Vorhaben eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

3. Planalternativen

Investoren sind hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen angewiesen, für die entweder eine EEG-Vergütung gegeben ist, oder für die aufgrund der Flächengröße und einer günstigen Netzanbindung eine gewinnbringende Vermarktung des erzeugten Stroms unabhängig von der staatlichen Einspeisevergütung über Stromlieferverträge (Power Purchase Agreement – PPA) möglich ist. Zusätzlich ist die Flächenverfügbarkeit eine essentielle Voraussetzung für einen positiven Abschluss des

Planungsprozesses und im vorliegenden Fall zwingende Voraussetzung für die Vollziehbarkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Durchführungsverpflichtung).

Die Ermittlung potenziell geeigneter Flächen für Photovoltaik innerhalb des Gemeindegebiets erfolgt nach den Vorgaben der Raumordnung auf Ebene der Landes- und Regionalplanung sowie naturschutzfachlichen Restriktionen in Form von nationalen und europäischen Schutzgebieten unter Berücksichtigung der ortskonkreten Belange (z.B. Flächenverfügbarkeit, Akzeptanz in der Bevölkerung).

Bisher nicht in Anspruch genommene Konversionsflächen oder großflächig versiegelte Areale sind im benötigten Umfang innerhalb des Gemeindegebiets nicht vorhanden und kommen dementsprechend als Alternative nicht in Betracht. Die vorhandenen gewerblich genutzten Flächen im Gemeindegebiet sind bereits ausgelastet bzw. sollen für eine gewerbliche Entwicklung vorgehalten werden. Ein nennenswertes Potential an bereits baulich in Anspruch genommenen oder vormals genutzten Flächen steht auf dem Gebiet der Gemeinde Doberschütz ebenfalls nicht zur Verfügung.

Nach Einschätzung der Gemeinde sind die im EEG gesetzlich verankerten Ausbauziele für die erneuerbaren Energien ohne die Inanspruchnahme von Freiflächen daher nicht kurzfristig zu erreichen. Für das Gemeindegebiet ist festzustellen, dass etwa 87 Prozent des Gemeindegebiets mit raumordnerischen oder naturschutzfachlichen Restriktionen belegt sind, woraus sich ein erhöhtes Konfliktpotential ergibt. Daher ist zur Umsetzung möglichst die Inanspruchnahme von Flächen vorzuziehen, welche nicht innerhalb von Schutzgebieten liegen und für die eine Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gegeben ist.

Intensiv genutzte Ackerflächen stellen sich unter den verschiedenen Freiraumkategorien in Bezug auf die Auswirkungen auf die Schutzgüter und den Artenschutz als deutlich weniger konfliktträchtig dar, als dies bei den übrigen Freiraumkategorien, z.B. intensiv und extensiv genutzten Grünflächen oder Waldflächen der Fall ist. Die Inanspruchnahme von Ackerflächen ist hier vorzuziehen, auch da durch den regelmäßigen Umbruch und den Eintrag von Dünger und Pflanzenschutzmitteln regelmäßig eine Beeinträchtigung des Bodens stattfindet. Hinzu kommt vorliegend, dass die Flächen im Plangebiet mit einem durchschnittlichen Wert von 26 Bodenpunkten ein vergleichsweise geringes ackerbauliches Potential aufweisen.

Als weiteres Gunstkriterium für eine Flächeninanspruchnahme bzw. eine Steuerung innerhalb der im Gemeindegebiet vorhandenen Ackerflächen wurden bestehende Vorbelastungen einbezogen, die sich einerseits aus den Kriterien für eine Vergütungsfähigkeit nach dem EEG (Lenkungswirkung auf Konversionsflächen oder vorbelastete Flächen entlang von Infrastrukturachsen) ergeben und andererseits z.B. durch bestehende Hochspannungsfreileitungen oder Windenergieanlagen entstehen. Das Plangebiet liegt überwiegend im 500 Meter-Streifen entlang von Infrastrukturachsen, hier direkt südlich angrenzend an die zweigleisige Bahnstrecke Halle-Cottbus.

Für das vorliegende Plangebiet (intensiv genutzte Ackerfläche) kann unter Berücksichtigung der beschriebenen Kriterien und Alternativen festgestellt werden, dass in Bezug auf die Eingriffe in und die Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushalts sowie den Artenschutz keine alternativen Flächen verfügbar sind, die weniger konfliktträchtig sind. Nach Abwägung möglicher Alternativen wird die vorliegende Fläche als geeignet eingeschätzt, zumal die Umsetzung des Vorhabens durch den Vorhabenträger nur auf diesen Flächen erfolgen kann (Vorhabenbezug).

Nullvariante
Würde eine Aufstellung des Bebauungsplans nicht erfolgen, würde ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele auf dem Gebiet der Gemeinde Doberschütz nicht geleistet werden. Die Flächen würden weiterhin als landwirtschaftliche Flächen bestehen bleiben.

4. Verfahrensablauf

Der Einleitungsbeschluss über die 7. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Doberschütz wurde durch den Gemeinderat am 08.02.2024 gefasst am 28.03.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Am 18.04.2024 billigte der Gemeinderat den Vorentwurf der 7. Änderung des FNP und bestimmte diesen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit zwischen dem 24.06.2024 bis einschließlich 26.07.2024 statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 12.06.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB bis zum 12.07.2024 aufgefordert.

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz fasste am 12.12.2024 den Beschluss über die Billigung und die Offenlegung des Entwurfs.

Die ortsübliche Bekanntmachung zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Amtsblatt vom 16.01.2025.

Mit Schreiben vom 19.12.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB unter Fristsetzung bis zum 31.01.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans aufgefordert.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 20.01.2025 bis einschließlich 21.02.2025 statt.

Die im Rahmen der Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die für die Abwägung relevanten Belange wurden in einem Abwägungsprotokoll zusammengestellt. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.06.2025 die vorgebrachten Belange geprüft und die Abwägung darüber durchgeführt. Der Feststellungsbeschluss wurde am 12.06.2025 gefasst.

Die 7. Änderung des FNP wurde anschließend beim Landratsamt des Landkreises Nordsachsen zur Genehmigung eingereicht und mit Datum vom 27.11.2025 mit der Registriernummer 080/14/2025 genehmigt.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird die 7. Änderung des FNP wirksam.

5. Berücksichtigung der Umweltbelange aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurden keine Belange vorgebracht, die zu einer Änderung der Planung geführt haben.

6. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Aufstellung der 7. Änderung des FNP wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, innerhalb derer die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird, aufgrund von umfangreicheren Untersuchungen auf Ebene der Bebauungsplanung, die Umweltprüfung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans auf eine komprimierte bzw. zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen sowie auf die Alternativprüfung beschränkt. Für eine detailliertere Darstellung der Umweltauswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplans wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Doberschütz Süd“ der Gemeinde Doberschütz verwiesen.

Im Ergebnis gelangt der Umweltbericht zu der Einschätzung, dass der Standort für die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geeignet ist. Die Konfliktintensität der 7. Änderung des FNP wird als gering bewertet. Die Umwandlung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in eine Sonderbaufläche mit hohem Grünlandanteil stellt langfristig gesehen eine großflächige Verbesserung für die Schutzgüter des Naturhaushaltes im Vergleich zur ackerbaulichen Nutzung dar.

Im Sinne der Abschichtung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind die Bewertungen und Prognosen der vorbereitenden Bauleitplanung im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren weiter zu untersetzen. Weil mit der 7. Änderung des FNP keine direkte Umsetzung eines Vorhabens verbunden ist, wird für die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter auf das parallel durchgeführte Bebauungsplanverfahren verwiesen.

7. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Realisierung des Vorhabens liegt gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse, da mit dem Vorhaben ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele geleistet wird und die Planung somit der Erreichung städtebaulicher Ziele gemäß § 1 Abs. 5 BauGB, z.B. dem Klimaschutz, der Vermeidung von Emissionen, der Versorgung mit Energie und somit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung dient. Der Standort selbst ist als ertragsarm zu charakterisieren (Lage auf einer landwirtschaftlich als Ackerland genutzten Fläche in einem benachteiligten Gebiet gemäß Gebietskulisse der PVFVO). Für die Gemeinde Doberschütz ist mit einer zusätzlichen wirtschaftlichen Entwicklung zu rechnen. Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und der damit einhergehende Rückgang der Verstromung fossiler Energieträger zählt zu den wesentlichen energiepolitischen Zielen auf europäischer und nationaler Ebene.

8. Weitergehende Informationen und Unterlagen

Weitere, vertiefende Informationen können den Unterlagen zur Satzung (Planurkunde mit Begründung und Umweltbericht) und den zugehörigen Beschlüssen und Abwägungsprotokollen entnommen werden.